

Zielgruppe im Detail:

**Absicherungsbedarf
bei Schülerinnen
und Schülern**



Dürfen wir uns kurz vorstellen?



Panos Kalantzis
Spezialist Biometrie

Folgen Sie uns:



Max Dietrichs
Spezialist Biometrie

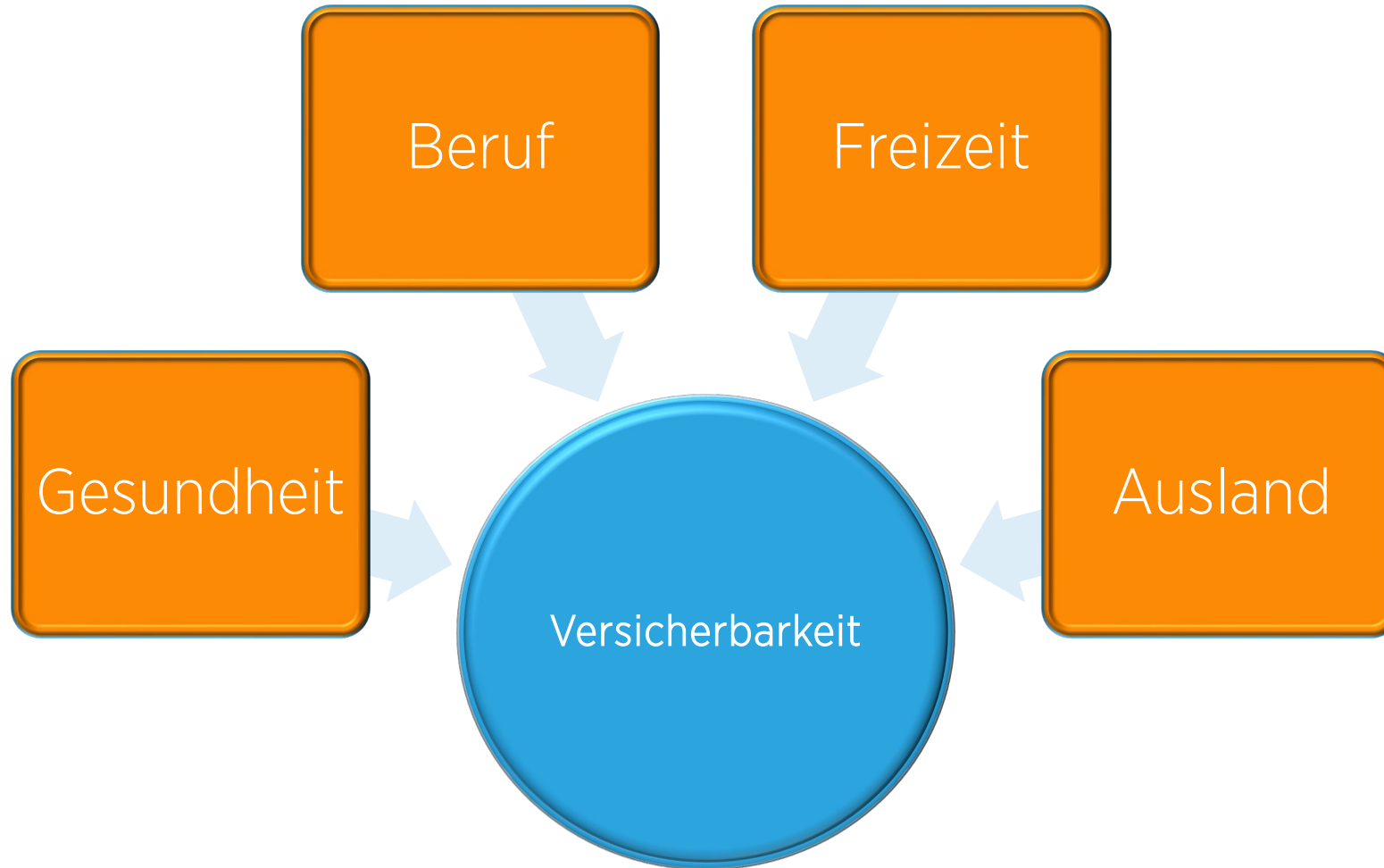
aus der Vermittlerperspektive:

- große Zielgruppe
- nicht nur durch Neuakquise, sondern auch im Bestand
- Umsatz- und Ertragssteigerung durch After Sales Service (wirklich?)

aus der Kundenperspektive:

- Absicherungsbedarf
- junges Eintrittsalter → dauerhaft niedrige Beiträge (wirklich?)
- höhere Versicherbarkeit

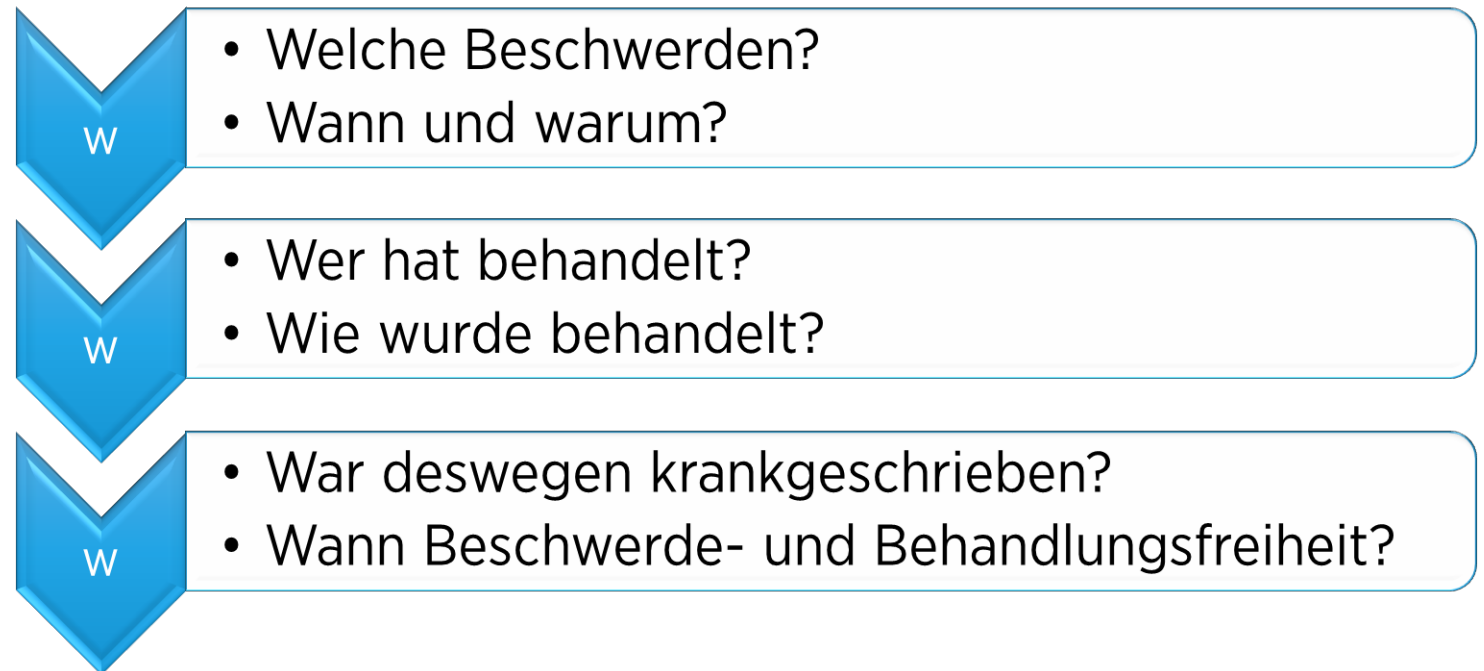
Risikoprüfung auch bei der Schüler-BU relevant



Auch bei Schülerinnen und Schülern gilt:

- Gesundheitshistorie aufbereiten
- Risikovorabfrage

Schema →



Tipp: frühe Absicherungsmöglichkeiten mit Optionen nutzen



Zum Beispiel:
Grundfähigkeitsversicherung **Kids**

Bei der Bayerischen schon
ab Alter 3

Was ist **BERUF** im Sinne der BU-Bedingungen?



Eine echte, **auf Dauer** angelegte, dem **Erwerb des Lebensunterhaltes** dienende Tätigkeit die geeignet ist, die **Lebensstellung** des Versicherten zu **prägen** und dass sie diese auch **bereits geprägt** hat.

Quelle: Neuhaus, BUV, 4. Auflage, Seite 135

„Schüler“ ist also - streng genommen - **kein Beruf!**

- die AVB sind entscheidend
- keine EU-Klausel
- keine Nachmeldepflicht am Ende der Schulzeit
- Klar definiertes Prüfschema, falls BU in der Schulzeit eintritt:
 - ✓ konkreter Schulalltag
 - ✓ Schulweg / Verkehrsmittel
 - ✓ Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit
 - ✓ Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation
 - ✓ Berücksichtigung bestimmter Fächer (z.B. Sport, Musik), wenn diese in der besuchten Schulform einen besonderen Stellenwert haben
 - ✓ Hausaufgaben eigenständig bewältigen
 - ✓ Verzicht auf abstrakte Verweisung

Sonderfall: Schulunfähigkeitsversicherung



Zu prüfen:

- ✓ bis wann gilt „Schulzeit“?
- ✓ was ist mit Unterbrechungen, die zur (auch temporären) Umwandlung in eine EU-Absicherung führen?
- ✓ Obliegenheiten beachten, auf Wiedervorlage legen
- ✓ BU-Wechseloption vorhanden? Auf Wiedervorlage legen

Noch kein abschließender **BERUF** im Sinne der BU-Bedingungen

Beim Leistungsfall während der Ausbildung:

- ? Welcher **Beruf** wird geprüft?
- ? Wie ist die **Verweisbarkeit** geregelt?
- ? Welche **Lebensstellung** wird zugrunde gelegt?



BUNDESGERICHTSHOF

Wird ein Auszubildender gegen Berufsunfähigkeit versichert, ist der Berufsbegriff auf solche Tätigkeiten auszuweiten, die erst die Voraussetzungen für die Aufnahme einer bestimmten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit schaffen sollen.

Für die **Nachprüfung** der Berufsunfähigkeit ist nicht zwischen der Ausbildungs- und der Ausübungsphase zu unterscheiden. Ist der Versicherte nach abgeschlossener Ausbildung den Anforderungen seines Berufes nicht gewachsen, kann der Versicherer deshalb nicht geltend machen, er übe jetzt einen - verglichen mit der Tätigkeit als Auszubildender - anderen Beruf aus, dem er zu keiner Zeit "in gesunden Tagen" nachgegangen sei.

BGH, Urteil vom 24. Februar 2010 - IV ZR 119/09 - OLG Köln
LG Aachen

➤ **Einzelfallentscheidung**

➤ **Gegenstand: Nachprüfung**

Versicherer A, Tarifstand 1.2022

Versicherer B, Tarifstand 1.2022

Berufsunfähigkeit während der Berufsausbildung

Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die Versicherte Person infolge Krankheit, Körperverschwendung, Pflegebedürftigkeit oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen, und auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Auszubildende

- (8) Bei Auszubildenden in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wird bei Prüfung der Berufsunfähigkeit der mit der Ausbildung angestrebte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung zugrunde gelegt.

Auch hier gilt:
noch kein abschließender **BERUF** im Sinne der BU-Bedingungen

Beim Leistungsfall während der Studienzeit:

- ? Welcher **Beruf** wird geprüft?
- ? Wie ist die **Verweisbarkeit** geregelt?
- ? Welche **Lebensstellung** wird zugrunde gelegt?

Versicherer A, Tarifstand 1.2022

2 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten

Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium so, wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen.

Versicherer B, Tarifstand 1.2022

Bei Studenten, die noch nicht die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat.

Bei Studenten, die mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird.

- ? Kann die vereinbarte **Berufsgruppeneinstufung** überprüft werden?
- ? Wenn ja, verzichtet der VR auf alle Fälle auf eine **erneute Gesundheitsprüfung**?

Versicherer A, Tarifstand 12.2021

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist auch abhängig von dem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf der →**versicherten Person**. Wenn die →**versicherte Person** ihren Beruf wechselt, können Sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert. Dies gilt auch, wenn die →**versicherte Person** Schüler ist und

- die Schulform wechselt oder
- in die Klassenstufe 11 versetzt wird oder
- ein Studium, eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Wir können die Reduzierung des Beitrags von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

Versicherer B, Tarifstand 1.2022

Sie haben das Recht, die Berufsgruppeneinstufung **ohne erneute Gesundheitsprüfung überprüfen zu lassen** und die **Beitragsdynamik nachträglich einzuschließen** (Erweiterungsgarantie), wenn

- die *VERSICHERTE PERSON* als Schüler im Sinne von § 2 Absatz 12 nach erfolgreichem Schulabschluss erstmals ein Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule oder eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnt oder eine unbefristete Berufstätigkeit aufnimmt oder
- die *VERSICHERTE PERSON* als Student im Sinne von § 2 Absatz 11 nach erfolgreichem Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums erstmals eine unbefristete Berufstätigkeit aufnimmt oder
- die *VERSICHERTE PERSON* als Auszubildende im Sinne von § 2 Absatz 8 nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung erstmals eine unbefristete Berufstätigkeit aufnimmt.

- ? Bietet der VR eine **DU-Klausel** an?
 - Ist eine **DU-Klausel** zwingend notwendig?
- ? Wenn ja, ist es eine **echte** Beamtenklausel?

Formulierung 1



Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter im öffentlichen Dienst vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze **infolge** Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall

- zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist **und**
- wegen der Dienstunfähigkeit aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses **infolge ihres Gesundheitszustandes** entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird

Formulierung 2



Der Beamte im öffentlichen Dienst gilt **auch dann** als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses **wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt** wird.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.02.2006 - 7 U 204/04

„...allein die Versetzung in den Ruhestand begründet **keine unwiderlegliche Vermutung** der Berufsunfähigkeit. Die vorliegende Beamtenklausel enthält **zwei Tatbestandsvoraussetzungen**, nämlich dass der Versicherungsnehmer krankheitsbedingt dienstunfähig **und** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden sein muss, was aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers dahingehend zu verstehen ist, dass **nicht allein der formale Akt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ausreicht**, vielmehr die Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit tatsächlich auch gegeben sein müssen.“

unechte DU-Klausel



Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter im öffentlichen Dienst vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze **infolge** Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall

- zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist **und**
- wegen der Dienstunfähigkeit aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses **infolge ihres Gesundheitszustandes** entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird

echte DU-Klausel



Der Beamte im öffentlichen Dienst gilt **auch dann** als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses **wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt** wird.

- ✓ Nur **eine** Tatbestandsvoraussetzung
- ✓ unwiderlegliche Vermutung
- ✓ **Kein eigenes Prüfrecht des Versicherers**

„fast“ echte DU-Klausel



Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter des öffentlichen Dienstes vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze **ausschließlich aufgrund ihres Gesundheitszustandes** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wurde.

echte DU-Klausel



Der Beamte im öffentlichen Dienst gilt **auch dann** als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses **wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt** wird.

? Verzichtet der VR nur auf eine erneute **Gesundheits**prüfung oder auf eine erneute **Risiko**prüfung?

Auszug aus dem Glossar eines **Mitbewerbers**

Risikoprüfung: Wird zur individuellen Risikoeinstufung durchgeführt. Sie besteht aus der Gesundheitsprüfung und weiteren Fragen zur Einschätzung des Risikos der zu versichernden Person (z.B. Beruf, Tätigkeitsmerkmale, ausgeübte Sportarten, Hobbys und Rauchverhalten) sowie der finanziellen Angemessenheitsprüfung.

Versicherer A, Tarifstand 3.2022

Der Betrag der jährlichen Rente darf den Betrag der bisher versicherten Rente im Ursprungsvertrag nicht übersteigen.

Mehrere neue Verträge aus Nachversicherungsoptionen dürfen insgesamt 12.000 Euro jährliche Rente nicht übersteigen.

Die gesamte Jahresrente einschließlich der Nachversicherung und einschließlich anderweitig bestehender Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit darf 50 % des jeweiligen Brutto-Jahreseinkommens aus beruflicher Tätigkeit bei Ausübung der Nachversicherungsoption nicht übersteigen. Wir sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.

Versicherer B, Tarifstand 1.2022

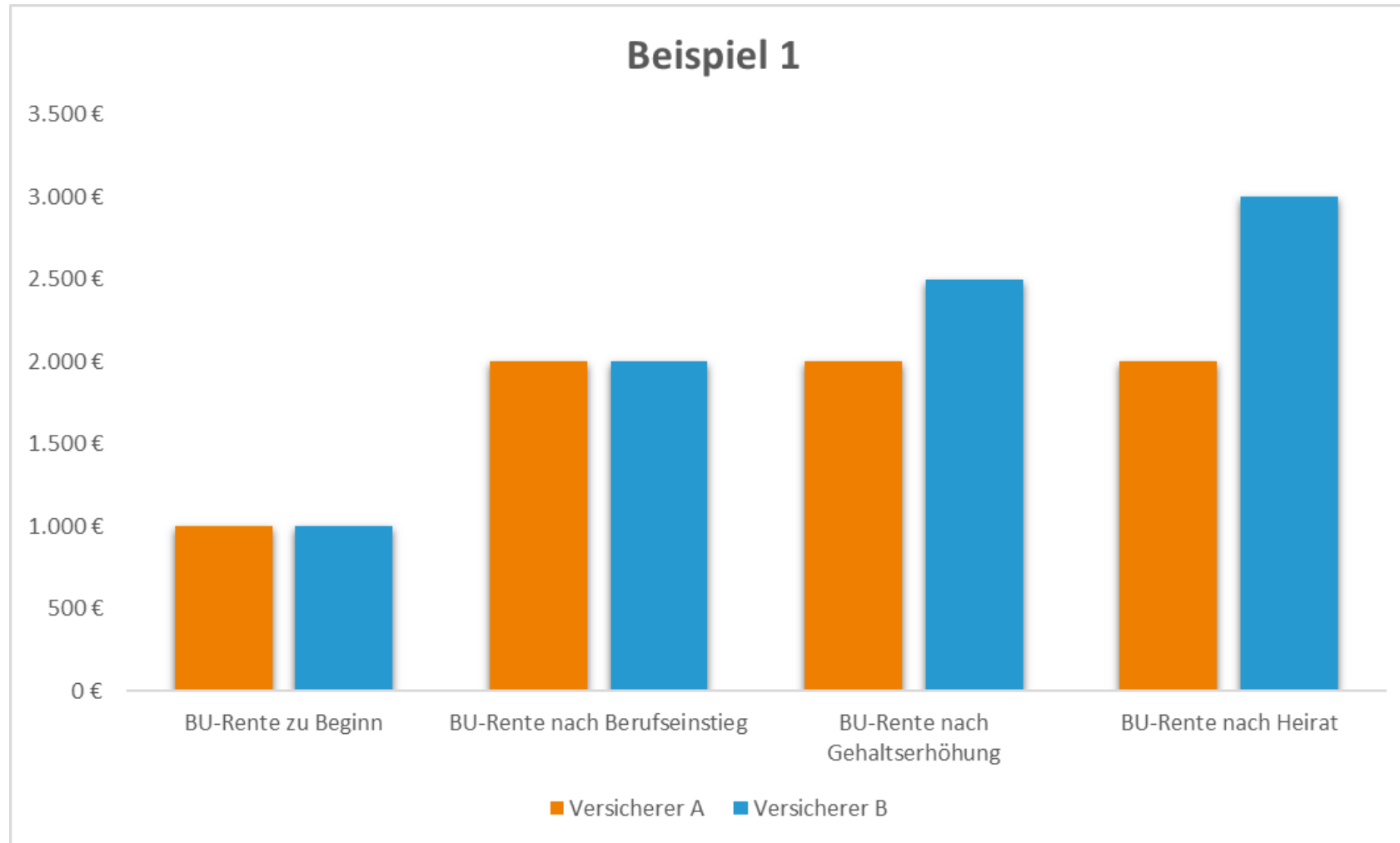
Die versicherte Jahresrente einer Nachversicherung muss zwischen 900 EUR und 6.000 EUR liegen, wobei jede Aufstockung maximal 150 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente betragen darf.

Durch die Aufstockung darf außerdem die versicherte Gesamtjahresrente einer *VERSICHERTEN PERSON* den Betrag von 36.000 EUR nicht übersteigen. Die Gesamtjahresrente umfasst neben der bereits versicherten Rente auch sämtliche Renten aufgrund der Nachversicherungsgarantie.

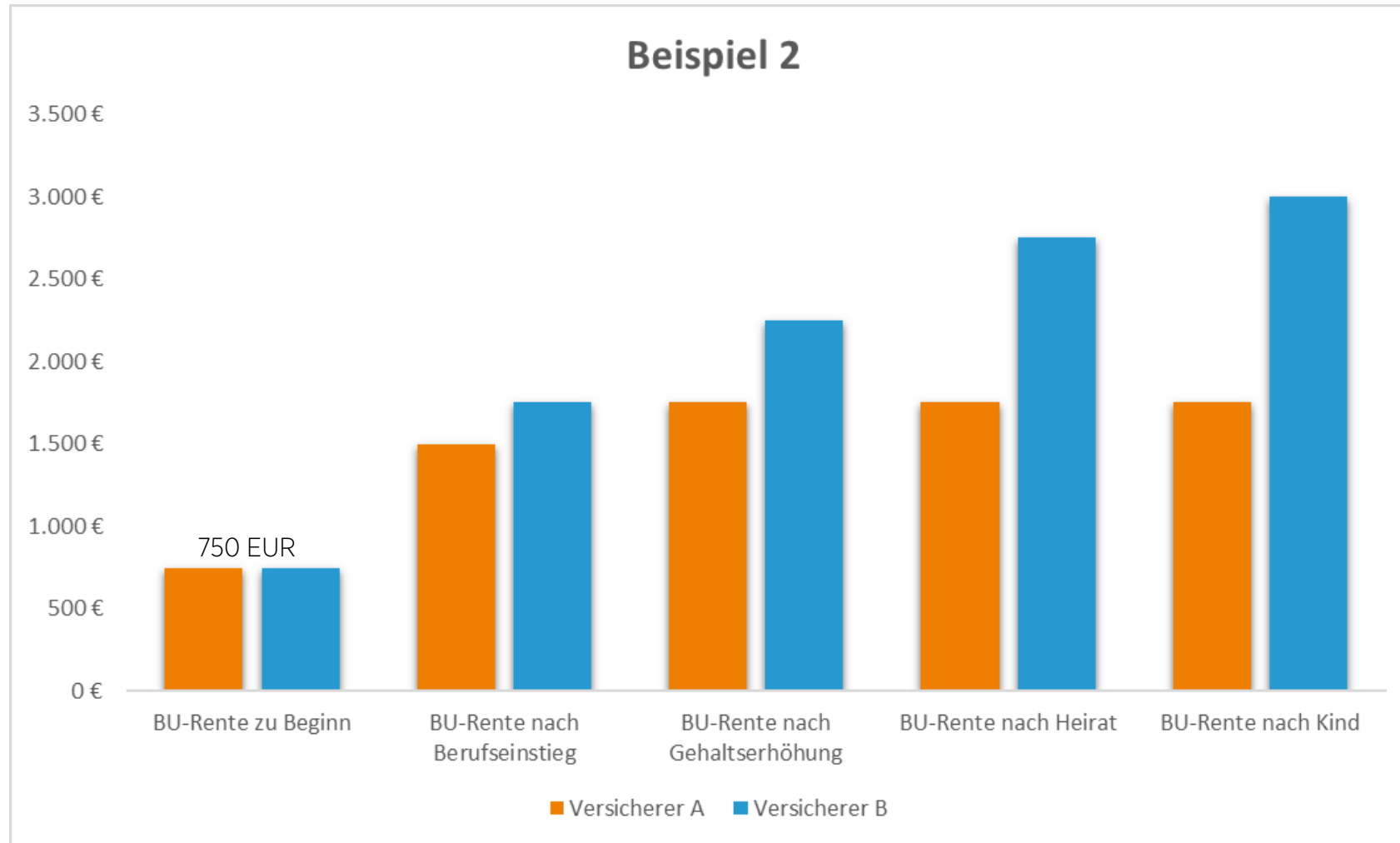
Sonderregelung bei Berufseinstieg

Nimmt die *VERSICHERTEN PERSON* nach erfolgreichem Abschluss einer anerkannten Ausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums erstmalig eine unbefristete Berufstätigkeit auf, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der ereignisabhängigen Nachversicherung erhöht werden. Die versicherte Jahresrente kann abweichend von Absatz 4 d) um bis zu 12.000 EUR aufgestockt werden.

die Nachversicherungsoptionen



die Nachversicherungsoptionen



- ? Darf sowohl die **Leistungs-** als **auch** die **Versicherungsdauer** verlängert werden?
- ? Gelten die **Rechnungsgrundlagen** des Vertrags auch bei Ausübung der Verlängerungsoption?
- ? Verzichtet der VR nur auf eine erneute Gesundheitsprüfung oder auf eine erneute **Risikoprüfung**?

Versicherer A, Tarifstand 1.2022

Wenn sich die Regelaltersgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, können Sie die Leistungsdauer an die neue Regelaltersgrenze anpassen. Die Versicherungsdauer ändert sich nicht. Es gilt folgende Voraussetzung: Ihr Vertrag hatte schon bisher eine Leistungsdauer bis zur bisherigen Regelaltersgrenze.

Versicherer B, Tarifstand 1.2022

Erhöht sich die Regelaltersgrenze der *VERSICHERTEN PERSON* in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der beamtenrechtlichen Altersversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk um mindestens zwölf Monate, haben Sie das Recht, Ihren Vertrag ohne erneute Risikoprüfung an die neue Regelaltersgrenze der *VERSICHERTEN PERSON* anzupassen.

Durch die Verlängerung der *VERSICHERUNGSDAUER* erhöht sich Ihr Beitrag bei gleichbleibender Berufsunfähigkeitsrente.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* und die Risikoeinstufung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) des bestehenden Vertrages bleiben unverändert. Eine erneute Risikoprüfung erfolgt nicht.



● ● ●

BIOMETRIE 2 GO

MAX-DANIEL-PANOS



⏪ ⏩ ⏮ ⏭ ⏯

 die Bayerische



DANKE!

